



ANNAHMEKRITERIEN

für Farb- u. Lackabfälle, die organische Lösemittel enthalten (08 01 11)

Farb- und Lackabfälle setzen sich wie folgt zusammen:

- pastöse, breiige Farben und Lacke (streichfähig)
- lösemittelhaltig, z. B.: Aceton, Acetate, Ester, Nitroverdünnung, etc.
- Kleingebinde, Dosen, Kartuschen, Kanister
- Farbpulver
- Harze

Farben sind gefährliche Abfälle im Sinne der Nachweisverordnung. D. h. bei bis zu 20 to Farben je Abfallerzeuger und Jahr besteht die Möglichkeit der Übernahme mittels Sammelentsorgungsnachweis. Für Jahresmengen > 20 to ist ein Einzelentsorgungsnachweis erforderlich.

Eine Entsorgung über den Einzelentsorgungsnachweis muss vorher bei der Behörde mit eANV (elektronisches Nachweiswesen) angezeigt und freigegeben werden.

Der Abfallerzeuger **muss** sich registrieren lassen.

Folgende Stoffe müssen aussortiert sein:

- verunreinigte Verpackungsmaterialien, restentleert
- eingetrocknete Farbreste in Dosen
- Härter (z. B. Benzoylperoxid, Isocyanat, Epichlorhydrin, etc.)
- Abbeize (z. B. Natriumhydroxidhaltige Beize)
- Spraydosen
- Dispersionsfarben (Farbanstrich auf Wasserbasis)

Andere Sonderabfälle (z. B. Lösemittel, Altöl, Chemikalien, Gifte, Pflanzenschutzmittel, Explosivstoffe, etc.) sowie sonstige massive Bauteile (Metallteile, Betonbrocken, etc.) dürfen nicht enthalten sein und führen zu einer Reklamation!

Das Material ist bei Einhaltung der Annahmekriterien Gefahrgut, Kl. 3, VP II

Ist eine Abweichung vom ursprünglichen, den Annahmekriterien zugrunde liegender Behandlung- und Entsorgungsweg erforderlich, so gehen die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu Lasten des Abfallerzeugers.